

**TOP 5 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 05.06.2018****Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Sitzungstermin</u></b>
Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder	05.06.2018
Jugendhilfeausschuss	27.06.2018

Drucksachen-Nr.: 18/0171

**Sachverhalt**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.03.2018 unter der Drucksachennummer 18/0038 die Einführung eines Zuschusses zur Miete bei Anmietung von Räumlichkeiten durch eine Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Gewährung eines Zuschusses zur Miete (100,00 € pro Platz/Sankt Augustiner Kind) seitens der Verwaltung setzt voraus, dass die Tagespflegeperson Wohnraum in Sankt Augustin entgeltlich anmietet, welcher nicht für private Wohnungszwecke genutzt wird. Der Zuschuss darf die Kaltmiete des angemieteten Wohnraums nicht übersteigen und wird nur bei Bewilligung einer öffentlichen Förderung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder mit Wohnsitz in Sankt Augustin bzw. bei Betreuung des Kindes in Sankt Augustin gewährt.

Um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Kinder bzw. Eltern der Kinder sicherstellen zu können, wird darüber hinaus der Zuschuss zur Miete nur im Zusammenhang mit der Vorhaltung einer Öffnungszeit der Tagespflegestelle von Montag bis Freitag gewährt.

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 13.03.2018 wurde über den weiteren Anstieg der Kinderzahlen in Sankt Augustin und dem daraus resultierenden erhöhten Ausbaubedarf berichtet (DS-Nr. 18/0024).

Im Bereich der Kindertagespflege ist für das Kindergartenjahr 2017/2018 leider ein unvorhersehbarer Abbau von Betreuungsplätzen zu verzeichnen. Als Gründe sind hierfür langfristige Erkrankungen und plötzlich auftretende familiäre/persönliche Gründe von Tagespflegepersonen zu nennen, die eine sofortige Reduzierung von Betreuungsplätzen oder aber die Schließung von Tagespflegestellen zur Folge hatten. Demzufolge kam bzw. kommt es im Kindergartenjahr 2017/2018 zu einem Verlust von neun Tagespflegepersonen mit insgesamt 30 regulären Betreuungsplätzen.

Um die Anzahl der Platzdefizite minimieren zu können und zur Sicherstellung der Fortführung des bedarfsgerechten Ausbaus wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss empfehlen:

- Die Einführung des Zuschusses zur Miete auf den 01.08.2018 vorzuziehen;
- die Erstattung der Kosten im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis (50 % Erstattung der Qualifizierungskosten, 100 % Erstattung der Kosten für die Ausstellung eines Führungszeugnisses/Attestes für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben und Nachweis im Rahmen der Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses) wieder in die Richtlinien mitaufzunehmen.

Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wurden entsprechend der vorgenannten Kriterien überarbeitet. In der Anlage 1 ist eine Synopse der Richtlinien beigefügt (siehe geänderte Textpassagen fett und kursiv hervorgehoben).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einführung eines Zuschusses zur Miete im Fall der Anmietung von Wohnraum in Höhe von 100,00 € pro Platz hätten Bruttomehrkosten in Höhe von 1.200,00 € p. a. pro Betreuungsplatz bei den Transferleistungen zur Folge.

Aufgrund der derzeitigen Situation auf dem Wohnungs- bzw. Immobilienmarkt geht die Verwaltung davon aus, dass bei Einführung eines Zuschusses zur Miete zum Kindergartenjahr 2018/2019 zusätzlich zur geplanten Großtagespflegestelle Eibenweg in Niederpleis im Frühjahr/Sommer 2019 (DS-Nr. 18/0038) zwei weitere Großtagespflegestellen bereits zum Ende des Jahres 2018 an den Start gehen könnten. Dies würde einen Zuwachs von insgesamt 27 neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren bedeuten. Unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Großtagespflegestelle in angemieteten Räumen mit neun Plätzen würden sich die Bruttomehrkosten bei den Transferleistungen im Kalenderjahr 2018 demnach auf 13.500,00 € p. a. (01.08.-31.12.2018 = 5 Monate x 100,00 € pro Platz x 27 Plätze) belaufen.

Die Wiedereinführung der einmaligen Erstattung der Kosten im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis belaufen sich auf 446,00 € pro neu gewonnener Tagespflegeperson. Unter Berücksichtigung der bekannten Interessenten würden sich die Bruttomehrkosten bei den Transferleistungen im Kalenderjahr 2018 demnach auf 3.122,00 € p. a. (446,00 € x 7 neue Tagespflegepersonen) belaufen.

Mehraufwendungen durch die Zuschüsse zur Miete und die Wiedereinführung der Erstattung der Kosten im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII können durch Minderaufwendungen bei der Auszahlung von Transferleistungen aufgrund der leider erfolgten Reduzierung von zur Verfügung stehenden und in der Haushaltsplanung zu finanzierenden Plätzen gedeckt werden.

### Anlage

Synopse Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege